

Nachhaltigkeitsregulierung zwischen Effizienz und Bürokratie

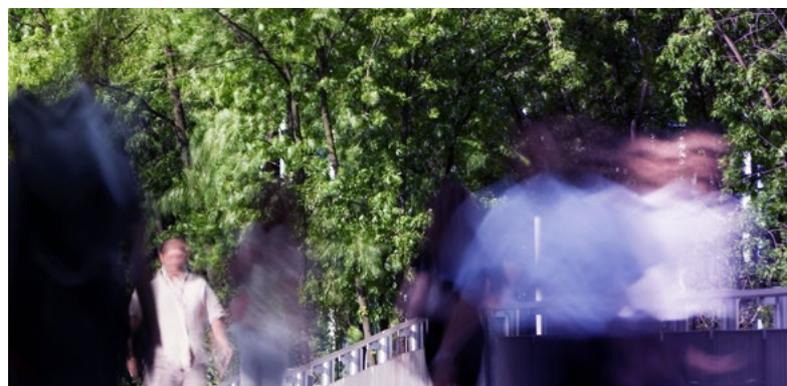
1 Ausgangslage und aktuelle Entwicklungen

In der Schweiz müssen grössere Unternehmen bereits heute verbindlich über Nachhaltigkeit berichten. Der politische Druck zu noch mehr Verbindlichkeit bleibt hoch. Gleichzeitig nehmen die rechtlichen Risiken zu. Im ganzen Themenfeld spielen Wechselwirkungen zu Entwicklungen im (EU)-Ausland, zu Klimaklagen und generell zur marktgetriebenen Nachfrage nach nachhaltigen Investitionen eine wichtige Rolle. Vor allem die Entwicklungen in der EU, die intensiv an ihrem «Green Deal» arbeitet, setzen die Schweiz unter rechtlichen und politischen Zugzwang.

1.1 Der Gegenvorschlag zur UVI als Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz

Der **Gegenvorschlag des Parlaments zur Unternehmensverantwortungsinitiative (UVI)** ist seit Januar 2022 in Kraft. Die Bestimmungen sind in wesentlichen Punkten der vormaligen EU-Regulierung zur Berichterstattung nachgebildet. Grosse Schweizer Unternehmen müssen demnach per Gesetz über Umwelt- und Sozialbelange, Arbeitnehmendenrechte, Menschenrechte sowie Antikorruptionsmassnahmen berichten. Unternehmen mit Kinderarbeits- und Konfliktmineralienrisiken müssen gemäss Art. 964 OR und der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezgl. Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) zusätzliche Berichte vorlegen und damit ihre Sorgfaltspflichten dokumentieren.

Im Gegensatz zur damaligen EU-Regulierung wurde der Gegenvorschlag zur UVI noch mit einer entsprechenden Bestimmung und sodann mit der **Verordnung zur Klimaberichterstattung für grosse Unternehmen** (nach dem internationalen TCFD-Standard) ergänzt, die seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist. Unternehmen müssen im Rahmen der Verordnung einen Transitionsplan vorlegen, der ihren Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft skizziert.



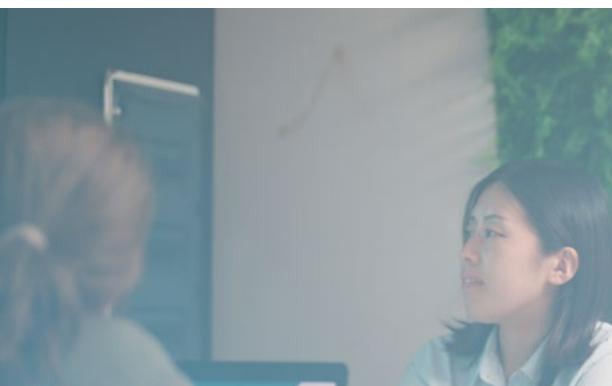


Der Fokus der politischen Aufmerksamkeit hat sich in den letzten Jahren aufgrund der Klimadiskussion verschoben. Es stehen aktuell weniger Themen rund um den Schutz von Menschenrechten im Zentrum wie seinerzeit in der Kampagne zur UVI. Vielmehr dreht sich heute die Diskussion um den Klimaschutz und den Vorwurf von «Greenwashing». Die Finanzbranche hat mittels Selbstregulierung Massnahmen ergriffen, um ein «**Greenwashing**» im Finanzmarkt zu verhindern. Als freiwilliges Instrument wurden bereits 2022 die «Swiss Climate Scores» eingeführt, die Indikatoren für die Bewertung der Klimafreundlichkeit von Finanzanlagen bereitstellen. Die Wirtschaft ist also sehr aktiv am Thema dran. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum CO₂-Gesetz floss dennoch eine neue Bestimmung in das **Lauterkeitsrecht (UWG)** ein, welche unlautere Angaben über das Klima verhindern soll.

1.2 Nachhaltigkeitsregulierung in der EU und Weiterentwicklung in der Schweiz

Die EU ist seit 2019 im Rahmen ihres «Green Deals» sehr aktiv im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung. Neben programmatischen Zielen stehen dabei auch industriebezogene Interessen im Fokus. Gerade der Fokus der EU auf die Industriepolitik, namentlich bei der autoritativen Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien (so z. B. im Rahmen von Taxonomien), macht es für die Schweiz unattraktiv, sich zu nah an den regulatorischen ESG-Entwicklungen in der EU zu orientieren. Gleichwohl haben die EU-Regulierungen mittelfristig stets erhebliche direkte wie auch indirekte Auswirkungen für die Schweiz und ihre europäisch verflochtene Wirtschaft. Dabei stehen zwei Entwicklungen im Vordergrund:

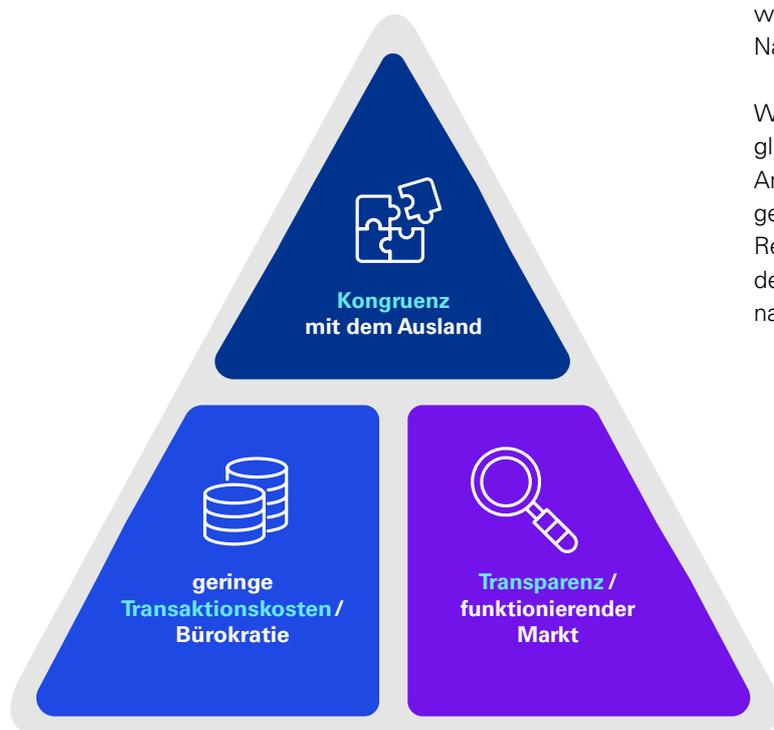
- Die **Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)** ist am 5. Januar 2023 in Kraft getreten. Der Kreis der betroffenen Unternehmen wird bis 1. Januar 2028 sukzessive erweitert. Der Bundesrat hat im Herbst 2023 die Eckwerte zur Weiterentwicklung der schweizweiten Regeln zur nachhaltigen Unternehmensführung beschlossen, damit die Schweizer Regulierung EU-kompatibel ist. Bereits beschlossen wurde, dass künftig, wie in der EU, bereits Firmen mit 250 Mitarbeitenden betroffen sind.
- Die **Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)** war während mehrerer Jahre Gegenstand intensiver Diskussionen. Sie wurde am 24. April 2024 in der Plenarsitzung des EU-Parlaments mit 374 Ja-Stimmen, 235 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen angenommen. Der vom Parlament angenommene Text enthält folgende Punkte:
 - Anwendungsbereich: Festsetzung des Unternehmensumfangs auf 1000 Beschäftigte und EUR 450 Mio. Umsatz unter Streichung von Risikobereichen (Kürzung um 70 % des ursprünglichen Anwendungsbereichs). Schrittweise Anwendung der Richtlinie auf Unternehmen mit 5000 Beschäftigten und einem Umsatz von EUR 1,5 Mrd., die innerhalb von drei Jahren erstmals betroffen sein werden.
 - Unternehmen müssen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihrer sogenannten Aktivitätskette identifizieren und bewältigen. Dies umfasst sowohl die vorgelagerte (Lieferanten) als auch die nachgelagerte (Vertrieb, Transport, Lagerung) Wertschöpfungskette.
 - Aufnahme von Bestimmungen zur Prioritätensetzung, zum risikobasierten Ansatz und zur Sorgfaltspflicht der Gruppe.
 - Die Haftungsbestimmungen beschränken die Verantwortung der Unternehmen auf Fälle von Fahrlässigkeit und Vorsatz.





Die neuen EU-Regeln werden auch für Unternehmen in Drittstaaten wie der Schweiz zu massivem Mehraufwand führen. Gemäss einer Studie im Auftrag des EJPD und des WBF wären mehrere hundert Unternehmen in der Schweiz direkt und mehrere tausend indirekt (z.B. als Zulieferer) von der Richtlinie betroffen.

Der Bundesrat hat bereits im letzten Jahr verdeutlicht, dass er in Bezug auf die Regeln der CSDDD die Entwicklungen in der EU und auch allfällige erste Umsetzungsschritte auf Stufe der EU-Mitgliedsstaaten abwarten will, bevor er über eine eigenständige Schweizer Regulierung entscheidet.



2 Herausforderung: kein Papierkrieg für die Nachhaltigkeit

Aus Sicht der Schweizer Wirtschaft besteht eine «Dreiecksherausforderung» im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung:

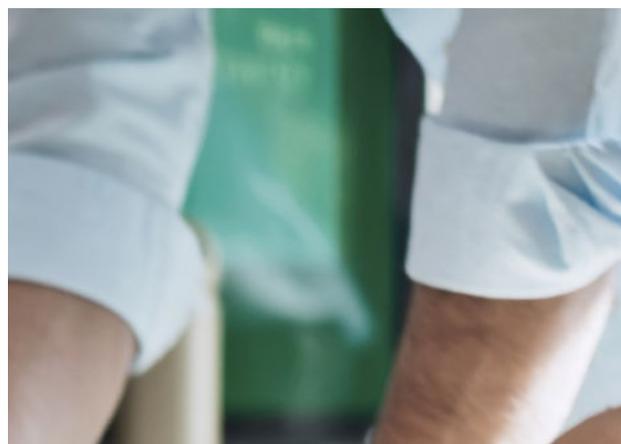
2.1 Transaktionskosten / Bürokratie reduzieren

Aus der Praxis wird bereits heute das Signal ausgesendet, dass insbesondere die CSRD nicht eine Weiterentwicklung, sondern ein massiver Ausbau der EU-Regulierung ist. Die Herausforderungen sind gross, da detaillierte Berichtsstrukturen und entsprechende Prozesse zur Datenerhebung unter grossem Kosten- und Personalaufwand erst etabliert werden müssen.

2.2 Fokus auf Transparenz stärken

Damit eine marktgetriebene Entscheidungsfindung im Bereich Nachhaltigkeit möglich ist, braucht es eine entsprechende Transparenz in allen Bereichen der Nachhaltigkeit. Die bestehenden Regeln zur (nicht-)finanziellen Berichterstattung sowie das Lauterkeitsrecht in der Schweiz erfüllen damit ein fundamentales Interesse der Gesamtwirtschaft und sind die zentrale Basis für die Schweizer Nachhaltigkeitsregulierung.

Wichtig sind darüber hinaus Standards, welche die Vergleichbarkeit und die Glaubwürdigkeit gewährleisten. Angesichts der Dynamik der internationalen Entwicklungen hinken staatlich administrierte Standards jedoch den Realitäten hinterher oder riskieren – wie das Beispiel der EU-Taxonomie zeigt, (industrie-)politisch vereinbart zu werden.





3 Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es zentral, das oben erwähnte «Dreiecksproblem» mit Augenmass und Verhältnismässigkeit zu lösen. Die wichtigsten inhaltlichen Prioritäten sind:

3.1 Schaffung von guten Rahmenbedingungen für angemessene Transparenz

Transparenz ist die Voraussetzung für einen funktionierenden Markt. Grundsätzlich sorgt der Markt für die notwendige Transparenz. Wo dies nicht gewährleistet ist, setzt sich die Wirtschaft deshalb für verhältnismässige, praktikable und nachvollziehbare Mindestregeln ein. Zudem unterstützt die Wirtschaft die Entwicklung von Standards, wobei die Rolle des Staates auf ein Minimum beschränkt werden soll (z. B. Sicherstellung der Lauterkeit des Wettbewerbs). Standards sollten nicht verrechtlcht sein, sondern den Unternehmen ermöglichen, sich an den ihnen geeignet scheinenden, etablierten und international anerkannten Standards zu orientieren.

3.2 Kein vorseilender Gehorsam bei ausländischen Entwicklungen

Der Nachvollzug von ausländischem Recht ist oft, aber nicht immer, im Interesse der Schweiz. Während die Kongruenz mit zwingendem europäischem Recht sichergestellt werden muss, soll es, wo möglich, im Ermessen der Unternehmen liegen, inwiefern sie ausländische Regeln umsetzen wollen. Es sollte für Unternehmen möglich sein, sich auch an globalen Entwicklungen zu orientieren (darunter solchen im Rahmen der OECD oder des International Sustainability Standards Board ISSB¹). Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Schweizer Nachvollzug:

- zurückhaltend ist, das heisst erst dann erfolgt, wenn die Entwicklungen gefestigt und nicht erst im Entstehen begriffen sind;
- eine vollständige Erfüllung ausländischen Rechts zulässt, der Standard aber aus Schweizer Sicht festgesetzt wird;
- auf einen Swiss Finish verzichtet, das heisst keine additiven oder abweichenden Elemente zu massgeblichen ausländischen Regeln einführt.

3.3 Adaptionszeit berücksichtigen, Geschwindigkeit rausnehmen und Investitionsschutz sicherstellen

Vor dem Hintergrund sich verschärfender Rahmenbedingungen und einer sich abkühlenden Konjunktur sollte Geschwindigkeit aus den Regulierungsbestrebungen herausgenommen werden. Die Schweizer Unternehmen dürfen nicht durch konstant neue Regeln überfordert werden.

Bereits die Implementierung der heute bestehenden Regeln ist für die Unternehmen herausfordernd. Es wäre vor dem Hintergrund der erheblichen Aufwendungen, die zur Umsetzung der Bestimmungen des Gegenvorschlags zur UVI bereits getätigt wurden, nicht angemessen, vorschnell einen Systemwechsel zu forcieren. Dieses Risiko besteht insbesondere bei der vom Bundesrat beabsichtigten Angleichung der Schweizer Nachhaltigkeitsberichterstattung an die neuen EU-Regeln.

¹ Der ISSB ist ein unabhängiges privatwirtschaftliches Gremium, das die IFRS Sustainability Disclosure Standards entwickelt und verabschiedet.

3.4 Überbordung von Regularien vermeiden

Widersprüchliche, überlappende oder aus politischen resp. ideologischen Motiven erfolgende Regelungen sind zu bekämpfen und Polemiken seitens der Aktivistinnen und Aktivisten ist zu kontern. Die Schweiz verfügt heute über einen regulatorischen Rahmen im Bereich der Nachhaltigkeit, der international ohne Weiteres mithalten kann.

NGOs kämpfen weiterhin dafür, Unternehmen rechtlich die Daumenschrauben anziehen zu können und auch für das Verhalten von Drittparteien wie Zulieferern und Abnehmern einklagen zu können. Die finalen Regeln der CSDDD führen den Begriff der Aktivitätenkette ein, wobei noch offen ist, wie sich dieser Begriff in der Praxis konkretisieren wird. Gerade im Bereich der Haftung ist die EU mit der CSDDD aber bei Weitem nicht so weit gegangen, wie dies im Rahmen der Kampagne zur UVI von den Initianten in der Schweiz gefordert worden war. Es wurde insbesondere auf Instrumente wie die Beweislastumkehr verzichtet. Die Entwicklungen – gerade auch aus dem Umfeld der Klimaklagen – gilt es aber im Auge zu behalten. Es darf nicht so weit kommen, dass eingeklagte Unternehmen zu einem den Klägern genehmen Verhalten gezwungen werden, auch wenn dies der Überzeugung des Unternehmens bezüglich einer guten Nachhaltigkeitsstrategie widersprechen sollte.

Autor:



Erich Herzog
LL.M., Rechtsanwalt,
Mitglied der Geschäftsleitung
economiesuisse

4 Fazit

In der Schweiz bestehen seit der Ablehnung der UVI mit dem Gegenvorschlag bereits strenge Vorschriften in Bezug auf grosse Unternehmen für eine verbindliche Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es besteht jedoch zusehends das Risiko, dass Regulatoren einen Papierkrieg im Bereich der Nachhaltigkeit anzetteln. Im Kontext von (EU)-Auslandsgehehnissen, Klimaklagen und der marktgetriebenen Nachfrage nach Nachhaltigkeit begegnet die Schweizer Wirtschaft **drei zentralen Herausforderungen**:

- Reduktion von Transaktionskosten und Bürokratie: Berichtspflichten bedeuten einen enormen Aufwand für Unternehmen. Dies belastet insbesondere KMU und führt teilweise zu Wettbewerbsnachteilen.
- Stärkung des Fokus auf Transparenz: Nachhaltigkeit – ökologisch, sozial und wirtschaftlich – wird vom Markt verstärkt nachgefragt. Dabei besteht das Risiko von Informationsasymmetrien.
- Notwendigkeit der Kongruenz mit internationalen Standards: Die starke globale Verflechtung der Schweizer Wirtschaft bedingt die Kompatibilität der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit internationalen Standards.

Die Bewältigung dieser Herausforderungen erfordert die Schaffung angemessener Transparenzregeln und die vorsichtige Anpassung an EU-Standards, während gleichzeitig eine ausgewogene Berücksichtigung der globalen Entwicklungen und die Vermeidung neuer rechtlicher Risiken von zentraler Bedeutung sind. Die EU kann hier nicht das Mass aller Dinge sein. Die Geschwindigkeit von neuen Regulierungen ist zu drosseln, um den Unternehmen mehr Zeit für die Anpassung zu geben und das Risiko einer übermässigen Belastung zu mindern. Eine direkte oder indirekte staatliche Definition des Begriffs «Nachhaltigkeit» ist zu vermeiden.

Dieser Artikel ist Bestandteil der KPMG Board Leadership News. Um diesen Newsletter für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte dreimal pro Jahr zu erhalten, können Sie sich [hier registrieren](#).

Über das KPMG Board Leadership Center

Das KPMG Board Leadership Center ist unser Kompetenzzentrum für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte. Mit vertieftem Fachwissen und neusten globalen Kenntnissen unterstützen wir Sie in Ihren aktuellen Herausforderungen, damit Sie Ihre Rolle höchst effektiv erfüllen können. Zusätzlich bieten wir Ihnen die Möglichkeit, mit Gleichgesinnten in Kontakt zu treten und sich auszutauschen.

Erfahren Sie mehr unter [kpmg.ch/blc](https://www.kpmg.ch/blc).

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2024 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.